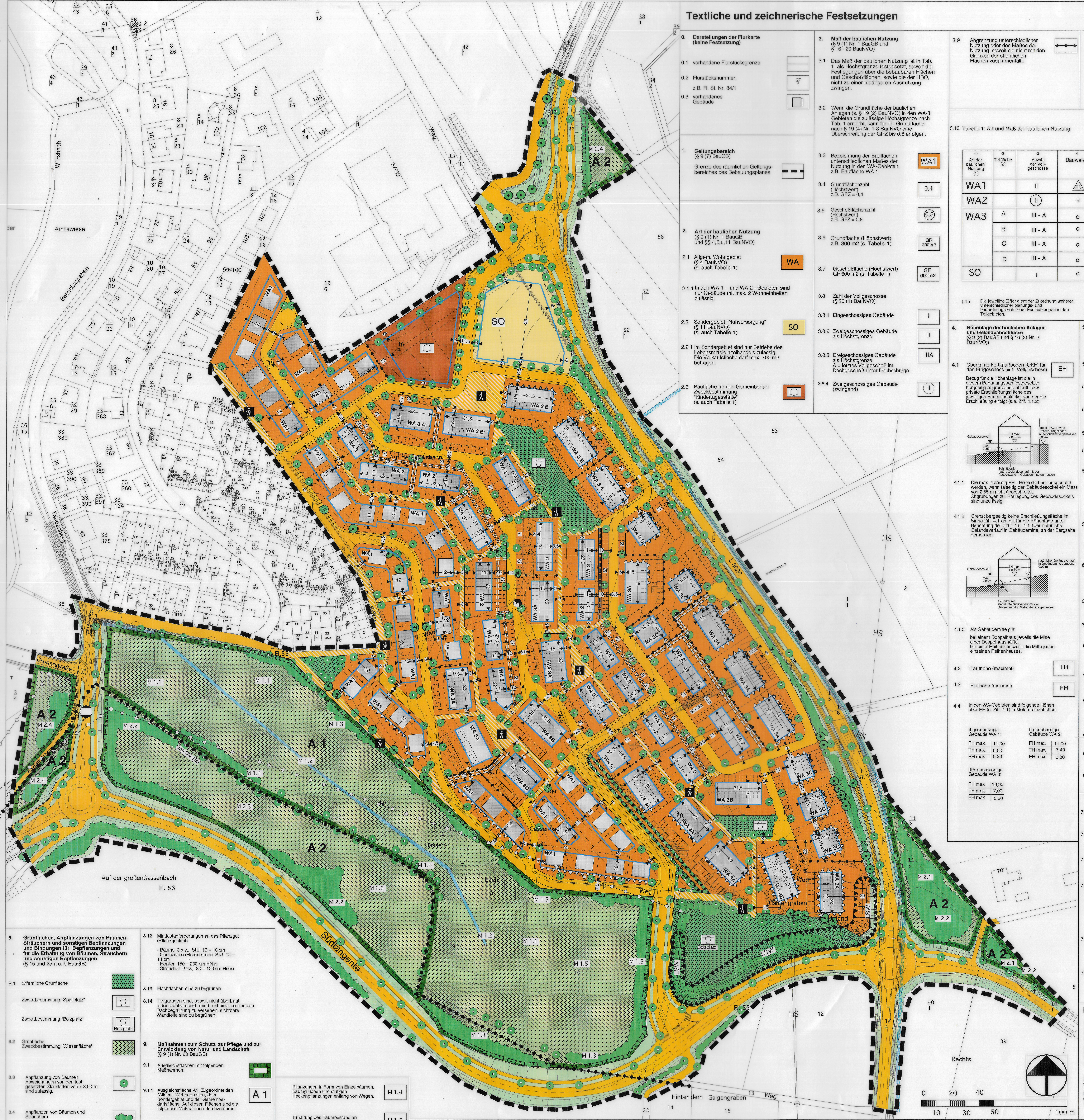

Textliche und zeichnerische Festsetzungen

0. Darstellungen der Flurkarte (keine Festsetzung)

0.1 vorhandene Flurstücksgrenze

0.2 Flurstücksnummer, z.B. Fl. St. Nr. 84/1

0.3 vorhandenes Gebäude

1. Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 4,6,u,11 BauNVO)

2.1 Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (s. auch Tabelle 1) — WA

2.1.1 In den WA 1 - und WA 2 - Gebieten sind nur Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

2.2 Sondergebiet "Nahversorgung" (§ 11 BauNVO) (s. auch Tabelle 1) — SO

2.2.1 Im Sondergebiet sind nur Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zulässig. Die Verkaufsfläche darf max. 700 m2 betragen.

2.3 Baufläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" (s. auch Tabelle 1)

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 - 20 BauNVO)

3.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist in Tab. 1 als Höchstgrenze festgesetzt, soweit die Festlegungen über die bebaubaren Flächen und Geschoßflächen, sowie die der HBO, nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

3.2 Wenn die Grundfläche der baulichen Anlagen (s. § 19 (2) BauNVO) in den WA-3 Gebieten die zulässige Höchstgrenze nach Tab. 1 erreicht, kann für die Grundfläche nach § 19 (4) Nr. 1-3 BauNVO eine Überschreitung der GRZ bis 0,8 erfolgen.

3.3 Bezeichnung der Bauflächen unterschiedlichen Maßes der Nutzung in den WA-Gebieten, z.B. Baufläche WA 1 — WA1

3.4 Grundflächenzahl (Höchstwert) z.B. GRZ = 0,4 — 0,4

3.5 Geschoßflächenzahl (Höchstwert) z.B. GFZ = 0,8 — 0,8

3.6 Grundfläche (Höchstwert) z.B. 300 m2 (s. Tabelle 1) — GR 300m2

3.7 Geschoßfläche (Höchstwert) GF 600 m2 (s. Tabelle 1) — GF 600m2

3.8 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO)

3.8.1 Eingeschossiges Gebäude — I

3.8.2 Zweigeschossiges Gebäude als Höchstgrenze — II

3.8.3 Dreigeschossiges Gebäude als Höchstgrenze A = letztes Vollgeschoß im Dachgeschoß unter Dachschräge — IIIA

3.8.4 Zweigeschossiges Gebäude (zwingend) — (II)

3.9 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung, soweit sie nicht mit den Grenzen der öffentlichen Flächen zusammenfällt.

3.10 Tabelle 1: Art und Maß der baulichen Nutzung

-1-. Art der baulichen Nutzung (1)	-2- Teilfläche (2)	-3- Anzahl der Vollgeschosse	-4- Bauweise	-5- Grundflächenzahl GRZ od. Grundfläche als Höchstwert	-6- Geschoßflächenzahl GFZ od. Geschoßfläche als Höchstwert (4)	-7- Dachform
WA1		II	ED	0,3	(0,6)	SD
WA2		(II)	g	0,4	(0,8)	SD
WA3	A	III - A	o	GR 420 m2	GF 1218 m2	SD
	B	III - A	o	GR 473 m2	GF 1372 m2	SD
	C	III - A	o	GR 273 m2	GF 792 m2	SD / ZD/ WD
	D	III - A	o	GR 383 m2	GF 1111 m2	SD
SO		I	o	0,4	(0,4)	SD

(-1-) Die jeweilige Ziffer dient der Zuordnung weiterer, unterschiedlicher planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in den Teilgebieten.

(-2-) Der jeweilige Buchstabe dient der Zuordnung weiterer, unterschiedlicher planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in den Teilgebieten.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen und Geländeanschlüsse (§ 9 (2) BauGB und § 16 (3) Nr. 2 BauNVO))

4.1 Oberkante Fertigfußboden (OKF) für das Erdgeschoss (= 1. Vollgeschoss) — EH

Bezug für die Höhenlage ist die in diesem Bebauungspan festgesetzte bergseitig angrenzende öffentl. bzw. private Erschließungsfläche des jeweiligen Baugrundstücks, von der die Erschließung erfolgt (s.a. Ziff. 4.1.2).

Gebäudesockel; EH max. + 0,30 m; öffentl. bzw. private Erschließungsfläche in Gebäudemitte gemessen 0,00 m; max. 2,85m; Schnittpunkt natürl. Geländeverlauf mit der Aussenwand in Gebäudemitte gemessen

4.1.1 Die max. zulässig EH - Höhe darf nur ausgenutzt werden, wenn talseitig der Gebäudesockel ein Mass von 2,85 m nicht überschreitet. Abgrabungen zur Freilegung des Gebäudesockels sind unzulässig.

4.1.2 Grenzt bergseitig keine Erschließungsfläche im Sinne Ziff. 4.1 an, gilt für die Höhenlage unter Beachtung der Ziff 4.1 u. 4.1.1der natürliche Geländeverlauf in Gebäudemitte, an der Bergseite gemessen.

Gebäudesockel; EH max. + 0,30 m; natürlicher Geländeverlauf in Gebäudemitte gemessen 0,00 m; max. 2,85m; Schnittpunkt natürl. Geländeverlauf mit der Aussenwand in Gebäudemitte gemessen

4.1.3 Als Gebäudemitte gilt:
bei einem Doppelhaus jeweils die Mitte einer Doppelhaushälfte,
bei einer Reihenhauszeile die Mitte jedes einzelnen Reihenhauses.

4.2 Traufhöhe (maximal) — TH

4.3 Firsthöhe (maximal) — FH

4.4 In den WA-Gebieten sind folgende Höhen über EH (s. Ziff. 4.1) in Metern einzuhalten.

II-geschossige Gebäude WA 1:

FH max.	11,00
TH max.	6,00
EH max.	0,30

II-geschossige Gebäude WA 2:

FH max.	11,00
TH max.	6,40
EH max.	0,30

IIIA-geschossige Gebäude WA 3:

FH max.	13,30
TH max.	7,00
EH max.	0,30

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO))

5.1 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) — o

5.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO) — g

5.3 Offene Bauweise Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. — ED

5.4 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

5.4.1 Balkone dürfen die Baugrenze überschreiten; die Höchstgrenzen nach Ziff. 3.10 dürfen dabei nicht überschritten werden.

5.4.2 Zur Gliederung der Fassaden ist in den WA 3 A, B und D - Gebieten ein Überschreiten der Baugrenze auf 50% der Gebäudelänge bis zu 1,00 m zulässig; die Höchstgrenzen nach Ziff. 3.10 und 4.4 dürfen dabei nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist in den WA 3 C Gebieten ein Überschreiten der Baugrenze um 2,50 m auf max. 1/3 der Gebäudelänge, jedoch nur auf einer der vier Gebäudeseiten, zulässig; die Höchstgrenzen nach Ziff. 3.10 und 4.4 dürfen dabei nicht überschritten werden.

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
z.B. Allgemeines Wohngebiet (WA)
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Überbaubare Grundstücksfläche

6. Flächen für private Stellplätze und Garagen, Breite von Baugrundstücken, Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten (§ 9 (1) Nr. 3, Nr. 4, u. Nr. 21 BauGB und § 12 BauNVO)

6.1 Festsetzung von Stellplätzen in den WA - 2 Gebieten; Car - Ports sind zulässig. — St

6.1.1 Festsetzung von Stellplätzen und / oder Garagen in den WA - 2 Gebieten — St / Ga

6.2 Tiefgaragen sind allgemein, auch außerhalb der überbaubaren Flächen, zulässig. Hinweis auf mögliche Standorte von Tiefgaragen (keine Festsetzung).

6.3 Mit Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Idstein zu belastende Fläche. Das Leitungsrecht gilt auch für die Deutsche Telekom und andere Gebietsversorger.

6.4 Festsetzung der Mindestbreite von Wohngrundstücken in den WA 2 Gebieten:
In den überbaubaren Flächen sind jeweils nicht mehr als 6 Reihenhäuser zulässig.

6.5 Gashochdruckleitung (nachrichtl. Darstellung)

6.6 Gasdruckregelstation (nachrichtl. Darstellung)

6.6 Hochspannungsleitung (nachrichtl. Darstellung)

7. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 u. § 9 (6) BauGB)

7.1 Öffentliche Verkehrsfläche

7.1.1 Grünflächen als Bestandteil der öffentl. Verkehrsflächen

7.1.2 Böschungen als Bestandteil der öffentl. Verkehrsflächen

Hinweis: Die Gliederung der Verkehrsflächen und die Bepflanzung haben nur informativen Charakter. Endgültige Festlegungen sind im Zuge der Ausführungsplanung für die Erschließungsstraßen zu treffen.

7.2 Öffentl. Verkehrsfläche Zweckbestimmung "Fußgängerverkehr"

7.3 Ein- und Ausfahrten zum Anschluß anderer Flächen an die L 3026 sind unzulässig.

Hinweise

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Bl. 2 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Das Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf den Grundstücken zurückzuhalten. Eine Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben.

)* Die Übereinstimmung wurde auf einem gedruckten Planexemplar vom Katasteramt bescheinigt. Der Übereinstimmungsvermerk wurde von diesem Planexemplar gescannt und in die digitale Planfassung kopiert.

8. Grünflächen, Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 15 und 25 a u. b BauGB)

8.1 Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung "Spielplatz"
Zweckbestimmung "Bolzplatz"

8.2 Grünfläche Zweckbestimmung "Wiesenfläche"

8.3 Anpflanzung von Bäumen Abweichungen von den festgesetzten Standorten von ± 3,00 m sind zulässig.

8.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

8.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

8.6 Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (TG-Zufahrten zulässig)

8.7 Erhaltungsgebot für Bäume

8.8 Je 4 Stellplätze ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

8.9 Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

8.10 Die anzupflanzenden Gehölzarten sind zu mind. 90 % Anteil der Artenlisten zu entnehmen (s. Begründung).

8.11 Wasserfläche (Gassenbach)

8.12 Mindestanforderungen an das Pflanzgut (Pflanzqualität)
- Bäume 3 x v., StU 16 – 18 cm
- Obstbäume (Hochstamm) StU 12 – 14 cm
- Heister 150 – 200 cm Höhe
- Sträucher 2 xv., 80 – 100 cm Höhe

8.13 Flachdächer sind zu begrünen

8.14 Tiefgaragen sind, soweit nicht überbaut oder erdüberdeckt, mind. mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen; sichtbare Wandteile sind zu begrünen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.1 Ausgleichsflächen mit folgenden Maßnahmen:

9.1.1 Ausgleichsfläche A1, Zugeordnet den "Allgem. Wohngebieten, dem Sondergebiet und der Gemeinbedarfsfläche. Auf diesen Flächen sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen. — A 1

M 1.1 Erhaltung der Wiesennutzung. Entfernen vorhandener bauliche Anlagen. Die Wiesenflächen sind jährlich mind. 1 x zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Beweidung ist nur in Form einer Umtriebsweide zulässig. Keine Standweide. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemittel.

M 1.2 Keine Nutzung des Bereichs entlang des Quellbachs. Entwicklung Feuchte geprägter Hochstaudenfluren. Anpflanzen von 3 Gehölzgruppen aus Erlen (jeweils 5-7 St.).

M 1.3 Anlegen einer mehrzeilig Hecke in einer Breite von 3 – 7 m aus heimischen Sträuchern und Heistern (Bäume II. Ordnung) Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu 3, 5, 7 – 9 Stück. Pflanzabstand 1 x 1 m bis 1 x 1,5 m. Auf 100 m2 Pflanzfläche sind mind. 5 St. Heister vorzusehen.

M 1.4 Pflanzungen in Form von Einzelbäumen, Baumgruppen und stufigen Heckenpflanzungen entlang von Wegen.

M 1.5 Erhaltung des Baumbestand an hochstämmigen Obstbäumen, Mindestbestanddichte 35 Bäume/ha.

In der Zeit vom 01. November bis 15. Juni des jeweiligen Folgejahres dürfen die Flächen nicht gemäht werden. (Ausnahme bei besonders günstigem Vegetationsverlauf müssen bei der UNB genehmigt werden)

Das Mähgut muß von der Fläche entfernt werden.
Eine Beweidung ist nur in der Zeit 31. Mai bis 15. November zulässig.
Gestattet ist nur eine ganzjährige Hütehaltung mit Schafen oder Ziegen.
Eine Beweidung mit Rindern oder Pferden darf nur in Form einer Umtriebsweide vorgenommen werden.
Eine Zufütterung auf den Flächen ist nicht zulässig.

9.1.2 Ausgleichsfläche A2, Zugeordnet der Südtangente zwischen Kreisel L 3026 und Kreisel Wörsbachtal. Auf diesen Flächen sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen. — A 2

M 2.1 Bestehende befestigte und versiegelte Flächen sind rückzubauen und zu rekultivieren. Die Rekultivierung ist mit dem anfallenden Oberboden aus der Neubaustrecke vorzunehmen. Die Gehölzpflanzung ist in Form einer Feldgehölzinsel vorzunehmen (s. M 2.2)

M 2.2 Feldholzinsel mit Bäume I. und II. Ordnung in Gruppen zu 3-5 St.,Pflanzabstand 1,5 x 2,5 m. Daran schließt ein Mantel aus Großsträuchern an und ein Vormantel aus niedrig wachsenden Sträuchern und Halbsträuchern (Wildrosen, Brombeeren, etc.). Der Krautsaum sollte mind. 2m breit sein.

M 2.3 Die Flächen sind als Mähwiesen zu entwickeln und mit hochstämmigen Obstbäumen (Apfel, Birne, Walnuß,...) zu pflanzen. Stammhöhe der Hochstämme 1,8 - 2,0 m StU 10/12, Pflanzabstand: Apfel, Birne: 12 – 15 m Walnuß, Süßkirsche: 15 m Sortenwahl: Ortsübliche Obstbaumsorten

Im Jugendstadium sind mind. 2 Erziehungsschnitte, mit zunehmendem Alter sind im Abstand von 3-5 Jahren regelmäßig Erhaltungs- und Instandhaltungsschnitte durchzuführen. Junge Obstbäume sind gegen Verbißschäden ausreichend zu schützen.
Entlang der Gehölzränder ist ein mind. 1 m breiter Saumstreifen zu belassen, der im Abstand von 2-3 Jahren 1 x gemäht wird. Über den Flächen verteilt sind mind. 5 St. Lesesteinhaufen vorzusehen. Die Steinhaufen sind so anzuordnen, dass sie nicht im Schattenwurf der Gehölze liegen. Als Material können neben Lesesteinen örtlich anstehende Tonschiefer- und Grauwackesteine verwendet werden, die locker mit den aufgeworfenen Erdhügel verbunden werden.

Pflegemaßnahmen Wiese
Entlang der Gehölzränder sowie im Bereich der Lesesteinhaufen ist ein mind. 2m breiter Krautsaum zu belassen, der nur alle 2 Jahre gemäht werden darf. Das Mähgut muß abgefahren werden.

In Jahren mit starkem Aufwuchs kann eine zweimalige Mahd erfolgen, jedoch sollte der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni liegen. Eine ganzjährige Beweidung der neu zu schaffenden Streuobstwiesenflächen mit Schafen, Rindern und Pferden ist nicht zulässig. Im Falle einer Beweidung gelten die Maßgaben analog Festsetzung 4.5

M 2.4 Stufige Baumhecke mit Einzelbäumen. 66% Heisterpflanzen (Bäume I. und II. Ordnung) Randbereiche mit heimischen Sträuchern. Die Anpflanzung der Gehölze ist in Gruppen zu 3, 5, 7 – 9 Stück vorzunehmen. Pflanzabstand Heister 1 x 1,5 m, Sträucher 1 x 1 m.

9.2 Bodenversiegelung
Befestigte Flächen (Garagenvorplätze, Stellplätze, Fußwege etc.) sind als versickerungsfähige Flächen herzustellen (z.B. Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen ...).

10. Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

10.1 Fläche für eine Lärmschutzanlage (Erdwall, Wand oder Kombination aus Erdwall und Wand; h max 3,00 m über angrenzender Fahrbahn) — LSW

10.2 Schallschutzmaßnahmen mindestens nach den Vorgaben der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau". Umfassungsbauteile (Fenster / Fassaden, etc.) sind nach dem Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 herzustellen

Lärmpegelbereich 56 - 60 dBA

Lärmpegelbereich 61 - 65 dBA

11. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Trafostation

12. Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

12.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Heizungen mit flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Feste Brennstoffe sind nur für Feuerstätten bis zu 7 kW zulässig.

13. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Wasserschutzgebiet, Zone III

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§81 HBO)

1. Zulässige Dachform jeweils bis zu einer Neigung von 40° (s. a.planungsrchtl, Festsetzungen, Ziffer 3.10 "Tabelle 1")

Satteldach — SD

Walmdach — WD

Zeltdach — ZD

2. Farbe der Dacheindeckung
Die Dacheindeckung muß bei geneigten Dächern mit grauem bis anthrazitfarbenem (RAL 7016 vergleichbar) und braunem (RAL 8017 vergleichbar) Material erfolgen.

3. Farbgebung der Fassadenflächen
Zulässig sind alle "Erdfarben" in Pastelltönen. Weiß ist nur als "gebrochener Farbton" zulässig.

Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03. September 1992 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 01. November 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Idstein, den 02. September 2003
Der Magistrat
G. Krum Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch:

öffentliche Erörterung und Anhörung im Rahmen einer Bürgerversammlung am 12. November 2001

Idstein, den 02 September 2003.
Der Magistrat
G. Krum Bürgermeister

Öffentliche Anhörung

Der Bebauungsplan mit den Textfestsetzungen und der Begründung hat nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10. Februar 2003 bis 10.März 2003 (einschl.) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der "Idsteiner Zeitung" gemäß § 12 der Hauptsatzung am 03. Februar 2003 ortsüblich bekanntgegeben.

Idstein, den 02. September 2003
Der Magistrat
G. Krum Bürgermeister

IV. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 10. Juli 2003 als Satzung beschlossen.

Idstein, den 02. September 2003
Der Magistrat
G. Krum Bürgermeister

V. Genehmigungs- / Zustimmungsvermerk

Die Wirkung des § 10 Abs. 2 BauGB ist mit Ablauf des 05. Dez. 03 eingetreten.

Im Auftrag
Krone

Regierungspräsidium Darmstadt

VI. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Bau GB mit einer Veröffentlichung in der „Idsteiner Zeitung" am 15. Januar 2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am 16. Dezember 2003 rechtsverbindlich geworden.

Idstein, den 16. Dezember 2003
Der Magistrat
G. Krum Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

(in der für den Bebauungsplan gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB), in der für den Plan geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der für den Plan geltenden Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) , in der für den Plan geltenden Fassung

Planzeichenverordnung, in der für den Plan geltenden Fassung

Bundesimmissionschutzgesetz, in der für den Plan geltenden Fassung

Hessische Bauordnung (HBO), in der für den Plan geltenden Fassung
Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der für den Plan geltenden Fassung

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG), in der für den Plan geltenden Fassung

Hessisches Wassergesetz (HWG), in der für den Plan geltenden Fassung

Übereinstimmungsvermerk)*

Das der Planung zugrundeliegende Kataster lag dem Katasteramt des Rheingau-Taunus- Kreises am 28. Aug. 2003
Es wurde mit Datum vom 28. Aug. 2003 bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Schwalbach 28. Aug. 2003
Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster
Im Auftrag

Stadt Idstein

Bebauungsplan "Bockshahn"

M. 1: 1.000

Fertigstellung	Planungsstand:	10.10.02
Änderung / Ergänzung		Redaktionell geändert Mai 03, nachrichtl. Übernahme der Leitungstrassen
		Redaktionell geändert August 03, formelle Ausarbeitung nach Satzungsbeschluss

PLANUNGSBÜRO UHLE GbR
Ortsplanung und Städtebau

Helga u. Mathias Uhle
Auf dem Acker 25
56379 Winden
Tel. 02604 / 1502
Fax 02604 / 5970